

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 9

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Vollzugsbestimmungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Ausgabeposten der schweiz. Gewerkschaftsverbände in den

Tab. d Verbände	I. Verwaltung inkl. Drucksachen ohne Verbandsorgan						II. Agitation und Delegationen					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Buchbinder	0.63	1.60	2.64	4.83	2.40	3.38	0.09	1.36	0.65	1.77	0.60	2.02
2. Coiffeure	2.94	?	2.50	11.69	12.58	10.21	0.19	?	1.46	1.47	3.65	3.66
3. Gemeinde- und Staatsarbeiter	0.09	0.04	1.01	1.14	1.62	1.50	—	—	0.22	0.22	0.26	0.18
4. Handels- und Transportarbeiter	—	—	1.25	3.14	5.26	5.77	—	—	0.67	0.94	2.33	1.23
5. Hilfsarbeiter im graph. Gewerbe	1.42	0.76	0.99	1.42	1.30	1.71	0.23	0.29	0.35	0.61	0.51	0.65
6. Holzarbeiter	0.70	1.51	2.30	1.47	3.48	2.37	1.37	3.36	3.43	0.37	1.06	0.80
7. Hutarbeiter	1.01	1.71	1.70	2.00	0.86	2.19	0.75	1.92	0.44	1.26	2.02	0.31
8. Lebens- und Genussmittelarbeiter	1.76	2.36	4.56	6.65	8.86	6.14	0.40	0.65	0.60	0.22	2.66	1.50
9. Lederarbeiter	1.03	1.26	3.72	2.56	3.37	2.54	0.38	0.47	1.02	1.06	1.15	0.86
10. Lithographen	5.11	7.12	11.41	10.17	10.—	8.34	1.20	1.82	1.32	1.46	1.95	2.08
11. Lokomotivpersonal	—	—	—	—	5.60	5.93	—	—	—	—	1.02	1.08
12. Maler und Gipser	2.00	1.62	4.45	4.30	2.70	2.34	0.58	0.72	0.44	0.14	1.33	0.96
13. Maurer und Handlanger	?	1.12	3.91	3.10	5.11	5.28	—	1.20	3.18	2.61	3.—	3.88
14. Metallarbeiter	1.26	1.47	3.89	3.85	4.75	4.50	0.46	0.65	0.77	0.54	0.93	0.68
15. Schneider und Schneiderinnen	1.85	2.53	2.11	2.90	2.65	2.68	1.51	1.56	0.92	0.52	1.14	1.02
16. Steinarbeiter	2.53	2.80	3.14	4.11	5.32	6.30	0.31	0.29	1.02	0.57	1.70	3.17
17. Textilarbeiter	0.61	0.71	1.94	3.03	2.44	2.91	0.43	0.13	0.20	0.18	0.77	0.90
18. Transportanstalten A. U. S. T.	—	—	—	—	—	0.28	—	—	—	—	—	0.17
19. Typographen	3.33	3.42	5.85	3.08	3.72	3.—	1.17	0.90	0.29	0.57	0.98	0.83
20. Uhrenarbeiter	0.31	0.91	1.29	1.34	2.12	1.57	0.29	0.16	0.43	0.43	0.65	0.56
21. Zimmerleute	2.83	2.19	3.40	3.05	4.50	3.09	0.60	0.85	1.55	0.69	1.60	0.96

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Vollzugsbestimmungen.

Für die Ausführung respektive Vollzug der Gesetzesvorschriften sind folgende Artikel massgebend:

« Art. 68. Der Bundesrat erlässt die zum Vollzuge des Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 69. Der Vollzug des Gesetzes, sowie der Vorschriften, die der Bundesrat nach Massgabe des Gesetzes erlässt, liegt den Kantonsregierungen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die zum Vollzuge erforderlichen und geeigneten Organe.

Sie erstatten dem Bundesrate nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den Vollzug einen Bericht.

Art. 70. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes liegt dem Bundesrate ob.

Als Kontrollorgane werden eidgenössische Fabrikinspektoren bestellt.

Art. 71. Die Verfügungen der untern mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten kantonalen Behörden können von den Beteiligten innert vierzehn Tagen nach Empfang an die Kantonsregierung, die Verfügungen und Entscheide dieser Behörde innert der gleichen Frist an den Bundesrat weitergezogen werden.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 72. Den mit dem Vollzuge und mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes betrauten Amtspersonen ist jederzeit der Eintritt in alle Räume der Fabrik während des Betriebes und in die mit ihr verbundenen Anstalten zu gestatten.

Diese Amtspersonen sind verpflichtet, Fabrikgeheimnisse zu wahren.»

Der Entwurf (Studer), der seinerzeit vom schweizerischen Arbeiterbund eingereicht wurde, sah noch bestimmte Vorschriften über die Zusammensetzung oder besser über die Qualifikation der Elemente, aus denen das Fabrikinspektorat (dort hiess es Arbeiterschutzinspektorat) sich zusammensetzen soll, vor. Ferner sollten für diese Inspektorate auch tüchtige Personen aus der Mitte der Arbeiterschaft und mindestens eine weibliche Person gewählt werden. Auch sollte das Fabrikinspektorat rechtsverbindliche Verfügungen treffen können unter Vorbehalt des Rekurses an kantonale und Bundesbehörden. In der grossen Expertenkommission wurde noch von Subventionen des Bundes an solche Kantone gesprochen, die besondere kantonale Aufsichtsorgane anstellen. Schliesslich ist seitens verschiedener Unternehmervetreter die Schaffung einer Art ständigen Industrierat warm befürwortet worden. Dieser Industrierat sollte alle die Ausführung, Anwendung oder Interpretation der Ge-

Jahren 1906, 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911 pro Mitglied und Jahr berechnet.

Verbandsorgan						Streiks, Aussperrungen und Massregelungen						Unterstützungen (Reise-, Arbeitslosen-, Krankenunterstützung u. dgl.)						Total Ausgaben					
1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2.63	5.05	2.93	2.89	3.35	3.25	0.51	0.81	0.65	0.33	0.02	0.19	2.98	4.04	22.79	10.99	10.55	11.35	6.84	15.84	34.20	26.58	20.90	22.15
0.76	—	5.10	3.13	9.55	3.46	0.67	—	6.20	0.61	0.42	0.08	0.52	—	3.43	2.25	1.48	1.85	5.82	—	26.87	20.57	31.50	21.38
—	—	0.32	0.57	0.60	0.93	0.46	0.53	0.57	0.44	—	0.23	0.40	—	—	—	—	—	0.96	1.02	2.87	2.94	3.63	3.23
—	—	2.69	2.99	2.86	3.25	—	—	0.05	—	2.24	0.49	—	—	0.18	0.16	0.56	1.36	—	—	4.87	8.35	14.48	12.70
0.46	0.81	2.19	2.61	3.95	—	—	0.08	—	0.20	—	0.03	8.28	5.67	14.15	12.73	9.95	10.59	10.48	8.16	18.25	19.01	17.60	17.75
2.17	1.82	2.52	2.26	2.88	2.58	7.46	8.86	11.94	3.64	4.10	7.92	—	2.33	6.38	5.91	6.15	6.99	15.01	18.37	26.57	15.47	20.30	21.62
1.36	1.46	1.27	1.15	1.10	1.06	1.61	—	1.17	0.06	—	0.40	1.14	1.20	0.93	5.49	7.92	7.91	6.14	6.31	5.54	14.20	12.30	12.37
1.15	0.65	1.33	1.72	1.66	1.10	4.73	4.60	3.90	0.67	47.50	1.22	1.86	1.61	3.29	3.25	4.12	3.50	10.62	10.34	14.81	14.23	67.28	14.70
1.06	1.54	1.80	1.14	2.17	2.90	3.13	4.58	0.97	0.53	7.88	1.52	2.91	3.60	6.19	6.46	5.23	5.96	7.68	8.71	13.74	16.88	24.91	18.66
4.65	4.59	4.96	4.09	4.76	3.92	0.77	3.85	5.47	8.27	4.70	1.52	37.35	28.11	38.64	37.53	31.97	36.56	49.47	45.88	61.87	65.78	56.10	55.92
—	—	—	—	2.18	2.15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.72	8.86	—	—	—	—	20.42	20.75
0.77	1.08	1.40	1.49	1.28	1.29	13.15	15.43	5.83	2.93	12.43	1.82	1.98	2.15	3.82	4.36	3.67	4.52	18.51	21.03	16.76	14.21	25.15	14.04
—	0.66	1.05	1.01	2.08	2.32	—	5.17	2.12	9.47	7.01	0.48	—	0.62	0.36	0.76	0.45	0.49	—	8.32	10.90	17.34	21.23	14.61
2.15	1.20	2.26	2.04	2.12	1.90	7.15	7.11	7.95	2.41	9.28	1.19	7.17	8.15	11.62	12.51	11.90	16.40	19.85	20.90	27.95	22.54	30.31	26.07
1.62	1.59	2.29	2.88	3.19	3.05	3.86	9.93	13.37	0.22	18.98	11.85	1.42	1.53	1.89	2.03	2.02	2.55	10.36	17.78	22.11	9.54	29.32	22.50
1.27	1.60	2.10	2.07	2.35	2.47	3.17	3.58	1.32	2.46	1.74	8.98	0.79	1.13	2.12	1.00	1.34	0.93	8.87	10.34	11.51	12.41	15.40	23.10
0.82	0.86	0.82	0.98	1.38	1.34	0.28	0.98	11.25	0.56	0.07	3.98	0.14	0.13	0.23	0.53	0.65	2.66	3.04	5.74	14.47	7.02	5.84	12.26
—	—	—	—	—	1.99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.79	—	—	—	—	—	3.44
2.86	3.43	4.63	4.79	5.14	5.20	0.43	0.01	0.31	0.13	0.28	—	60.40	60.71	66.15	66.22	62.93	58.83	68.62	69.34	77.72	77.55	74.60	71.99
—	0.44	2.30	2.06	2.71	2.03	3.48	3.01	1.30	5.35	16.75	4.90	—	—	—	—	1.05	1.04	5.89	5.59	6.53	9.43	24.22	10.66
2.23	1.29	1.88	2.26	2.07	1.92	10.21	9.39	0.03	4.05	0.36	3.02	1.14	1.34	6.45	7.44	4.97	5.52	20.35	19.65	13.75	18.20	15.46	15.53

setzesbestimmung berührenden Fragen prüfen und später folgende Spezialreglemente oder Entschiede aller Art begutachten und endlich zu Rekursen und Ausnahmewilligungen Stellung nehmen.

Dieser Industrierat sollte zu gleichen Teilen aus Vertretern der Fabrikanten und der Arbeiter zusammengesetzt sein und dem Departementsvorsteher sowie den Fabrikinspektoren das Recht eingeräumt werden, mit beratender Stimme den Sitzungen des Industrierates beizuwohnen.

An Stelle der Schaffung dieses Industrierates wurde dann folgender von Frey, Vizepräsident des schweiz. Handels- und Industrievereins, gestellter Antrag angenommen:

« Zur Mitwirkung bei den zur Vorbereitung des Gesetzesvollzuges erforderlichen Arbeiten sollen auch die Berufsverbände zugezogen werden, die sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken. »

Was nun die vom Arbeiterbund postulierten Neuerungen zu diesen Bestimmungen anbetrifft, so scheinen sie uns nicht von sehr grosser Bedeutung, weil die Notwendigkeit bei der Zusammensetzung des Fabrikinspektorats auf besondere Eignung der in Frage kommenden Personen so selbstverständlich ist, dass sie im Gesetze nicht noch extra betont zu werden braucht, um so weniger, als sicher niemand dagegen sein wird, dass sich deren Vorbildung auf hygienische,

technische, soziale und allgemein praktische Kenntnisse erstrecken soll. Von grösserer Bedeutung sind die Postulate, in das Fabrikinspektorat auch tüchtige Personen aus der Mitte der Arbeiterschaft zu wählen, eventuell unverbindliche Vorschläge für die Wahl der Fabrikinspektoren seitens der Arbeiterorganisationen entgegenzunehmen und endlich auch weibliche Personen mit der Fabrikinspektion zu betrauen. So sehr uns derartige Vorschläge an sich gerechtfertigt erscheinen, ist doch nicht zu vergessen, dass bei ihrer Annahme später eventuelle Vorschläge der organisierten Arbeiterschaft kaum berücksichtigt worden wären, und dann hätten wir wieder glücklich den alten Schwindel gehabt, dass eine scheinbare Arbeitervvertretung bestanden hätte, die in Wirklichkeit aus Personen ausgesucht worden wäre, denen nichts weniger als die Interessen der Arbeiterklasse am Herzen liegen. Wenn z. B. seitens deutscher Fabrikinspektoren mehrfach erklärt wurde, die Fabrikinspektorinnen fänden bei den Arbeiterinnen nicht das gewünschte Zutrauen, so werden die Arbeiterinnen in manchen Fällen triftige Gründe haben, mit ihrem Vertrauen diesen Amtspersonen gegenüber zurückzuhalten. Es kommt eben sehr viel darauf an, wer diese Amtspersonen sind, und in der Schweiz wären die Aussichten sicher ausserordentlich mager, die Frauen als Fabrikinspek-

torinnen gewählt zu sehen, zu denen die Arbeiterinnen volles Zutrauen haben könnten. Würden aber solche gewählt, die alle möglichen, nur nicht die Interessen der Arbeiterinnen verfechten, dann würden doch viele unter uns keine Kritik wagen, weil die Institution, die nun mit ungeeigneten Personen besetzt wurde, auf ihren Antrag geschaffen worden ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem von den Fabrikanten geforderten Industrierat. Hier würden natürlich seitens der Unternehmer die ärgsten Scharfmacher hineingewählt, für die Arbeiter dagegen würden nur harmlose Genossen das grosse Sieb passieren, und diese müssten sich nachher noch mit allerhand Gelben, Christlichen und Unorganisierten in die Arbeitervertretung teilen. So hätten natürlich die Herren Fabrikanten durchwegs leichtes Spiel, ihren Willen durchzusetzen.

Interessant sind ferner die Argumente, die in der bundesrätlichen Botschaft gegen den Industrierat geltend gemacht wurden. Wir möchten u. a. folgende Ausführungen hierzu festhalten:

«Der Anregung, es sei der Bundesbehörde von Gesetzeswegen eine ständige Kommission für die Vorbereitung des Gesetzesvollzugs beizugeben, können wir, in Bestätigung unserer Schlussbemerkungen zu den Art. 4 und 5, nicht zustimmen. Der Gedanke ist unpraktisch. Sollte die Kommission wirklich fachmännischen Ratschlag erteilen können, müssten die bedeutendern industriellen und gewerblichen Gruppen in ihr vertreten sein, und zwar seitens der Betriebsinhaber und der Arbeiter; dann wird das Organ viel zu gross und schwerfällig. Wählte man eine kleinere Kommission, so würde sie in manchen Fragen, wo die erforderlichen Detailkenntnisse nicht vorhanden wären, versagen. Sodann müsste entweder die Kommission sehr häufig tagen (vergl. das ihr zugedachte Pensum auf Seite 313 des Protokolls der Expertenkommission), was nebenbei erhebliche Kosten verursachte, oder es würde die Erledigung mancher und dringlicher Geschäfte ungebührlich verlangsamt. Der Verwaltungsapparat sollte überhaupt grundsätzlich nicht kompliziert gestaltet werden, wo es nicht sein muss. Hier liegt kein Bedürfnis vor. Hat bisher die Bundesbehörde, ohne gesetzliche Aufforderung, in wichtigern Fragen Beteiligte beider Parteien konsultiert, so wird sie es auch in Zukunft so halten. Dies gilt nicht nur für kleinere berufliche Gruppen, sondern auch für die grössern Berufsverbände des Landes. Diesen wollte die Expertenkommission ein besonderes, gesetzliches Mitwirkungsrecht einräumen. Oft sind aber nur die Vertreter einzelner Berufe zur Mitwirkung beizuziehen, so dass der Vorschlag, abgesehen davon, dass er überflüssig ist, als zu eng erscheint. In gewissen technischen Angelegenheiten

müssen auch eigentliche Experten berufen werden. Wir ermöglichten dies den Fabrikinspektoren schon in unserer Instruktion vom 18. Juni 1883, Ziffer 3 (Kommentar, Seite 275), und unser zuständiges Departement verfuhr, wenn es die Umstände geboten, für sich in gleicher Weise.»

Ohne von Vertrauen in die Weisheit und Allgüte des Bundesrates überzufließen, glauben wir dennoch besser oder mindestens ebensogut ohne den plumpen Apparat eines Industrierates auszukommen.

Eine andere nicht unwichtige Frage war die der Erweiterung der Kompetenzen der Fabrikinspektoren. In sehr vielen Fällen hätte eine Verfügung der Fabrikinspektoren sicher raschere Abhilfe bestehender Mängel gebracht, als dies durch das bestehende Verfahren möglich ist. Die Fabrikinspektoren selber sträuben sich aber energisch, gegen eine derartige Erweiterung ihrer Kompetenzen, um nicht zur Zielscheibe des Hasses oder der Verfolgung bestrafter Fabrikanten zu werden, und um nicht in Kompetenzkonflikte mit den Kantonsregierungen zu geraten.

Beides sind Gründe, die ohne für uns ausschlaggebend zu sein, nicht unberechtigt erscheinen. Fabrikanten, die mehrfach von einem Fabrikinspektoren vertobakt worden wären, hätten sicher nachher nichts versäumt, was dazu beitragen konnte, diesem die Ausführung seiner Amtspflichten zu erschweren.

Was dagegen den zweiten Grund anbetrifft, würde es Schreiber dies ganz gerne sehen, wenn die Kantonsregierungen von der Mitwirkung an der Ausführung des Fabrikgesetzes vollständig ausgeschaltet würden, umso mehr als die Mehrzahl der Regierungsräte wenn nicht selber Fabrikbesitzer, so doch direkt oder indirekt an Fabrikunternehmungen interessiert sind.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Abschluss eines neuen Kollektivarbeitsvertrages im schweiz. Buchdruckergewerbe.

(Schluss.)

Verantwortlichkeit und Diskretion.

Unter diesem Titel folgt die untenstehende Bestimmung, von der die Redaktion der «Helvetischen Typographia» erklärt:

In der Praxis vorkommende Ungebürlichkeiten seitens einzelner Kollegen verursachten die Aufnahme eines Polizeiartikels in den Tarif. Dieser Polizeiartikel lautet:

«Die Gehilfen sind für das ihnen anvertraute Material und die von ihnen ausgeführte Arbeit verantwortlich.